

Satzung
des Medienkompetenz Netzwerkes Südwestpfalz
Pirmasens/Zweibrücken e.V.

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Medienkompetenz Netzwerk Südwestpfalz Pirmasens/Zweibrücken e.V.“ (nachfolgend kurz „MKN Südwestpfalz“ genannt).

Standorte sind Pirmasens, Rodalben, Zweibrücken;
Stützpunkte sind Dahn und Hauenstein.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Pirmasens.
(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist es, das medienpädagogische Angebot im Bereich der Städte Pirmasens und Zweibrücken und des Landkreises Südwestpfalz (= Südwestpfalz) zu optimieren. Dieses Ziel verfolgt der Verein insbesondere dadurch, dass er

1. die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in der Südwestpfalz Angebote im Bereich Medienkompetenz/-pädagogik vorhalten, anstrebt.
Zu diesen Institutionen zählen insbesondere:
 - Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR)
 - Stadt- und Kreisbildstellen
 - Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz (LFD)

- Südwestpfalz-OK, TV + Radio, Pirmasens/Zweibrücken e.V.
2. die Angebote und Aktivitäten dieser Institutionen inhaltlich und organisatorisch vernetzt;
 3. die anderen Anbieter medienpädagogischer Maßnahmen bei Organisation, Durchführung und Verwaltung ihrer Tätigkeiten bei Bedarf unterstützt;
 4. das Angebot bedarfsgerecht ergänzt durch eigene Maßnahmen. Zu diesem Zweck organisiert der Verein in Ergänzung des sonstigen Angebotes Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich, für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen. Das gesamte Spektrum der „neuen und alten Medien“ soll hierbei abgedeckt werden.

Darunter fallen Angebote, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten wie

- Beratung in allen medienpädagogischen Bereichen,
 - Support, technisch, methodisch, konzeptionell, inhaltlich,
 - Hilfestellung, auf Anfrage Personal vor Ort, Projektbegleitung, „Warenkorb“ mit fertigen Konzepten, Kompaktangebote,
 - Konzepte, praxiserprobte Medienbausteine, für diverse Ziel- und Altersgruppen,
 - Material, pädagogisch aufbereitete Unterrichtsmaterialien, Ausleihe technischer Gerätschaften, Medienmobil,
5. die Transparenz der Angebotspalette im Bereich der Medienkompetenz-/pädagogik aller Institutionen im Bereich der Südwestpfalz erhöht durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vereinigung muss sich mit ihrer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet beschränken.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Zweck der Mitgliedschaft darf allein die Förderung des Vereinszwecks nach Ziff. 2 der Satzung sein.
- (2) Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den erweiterten Vorstand. Er begründet darin seine Möglichkeit zur Förderung des Vereinszwecks und verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des bisherigen Mitglieds.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief dem Vorstand angezeigt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Vereinsziele schädigt oder gegen die Satzung verstößt, kann es durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Woche durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.
- (7) Mit dem Ausschluss, Austritt oder der Auflösung enden alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte an den Verein.

4. Finanzierung

19. EL (07/03)

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus

1. Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
2. Leistungen und Zuwendungen Dritter.

5. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen, die Mitglied sind, und aus je einem bevollmächtigten Vertreter der juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr schriftlich auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie ist jederzeit binnen vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins,
2. Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,
3. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. Wahl des/der

-
- Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeisters,
 - Beisitzer für Protokollführung,
 - zwei Vereinsprüfer,
7. Satzungsänderungen,
8. Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen und umgehend den Mitgliedern zugeleitet werden. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig. Bei Teilnahmeverhinderung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter seine Stimme durch schriftliche Erklärung übertragen. Eine Person kann nur eine Stimmübertragung annehmen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Als dritter Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Wahlen erfolgen im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB - Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) In besonderen Fällen gilt, dass der Vorsitzende oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bestimmte Aufgaben auf einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen können.

8. Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der 3. Vorsitzende
 4. der Schatzmeister
 5. der Protokollführer
- (3) Der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 2. die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 3. die Erstellung des Haushaltsplanes,
 4. die Beschlussfassung über die Vereinsaufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen,
 5. die Aufnahme von Mitgliedern,
 6. die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden wenigstens viermal jährlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Verlangen von wenig-

tens vier seiner Mitglieder ist er jederzeit binnen drei Wochen einzuberufen.

9. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihnen können Personen angehören, die nicht Mitglieder sind. Vertreter von Ausschüssen können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

10. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr des Landes Rheinland-Pfalz (Kalenderjahr).

12. Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Vereinsprüfer. Ihnen obliegt die sachliche Prüfung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

13. Niederschriften

Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet, dem jeweiligen Gremium zugestellt sowie dem Vorstand

vorgelegt. Über die Genehmigung wird in der jeweils nächsten Sitzung entschieden.

14. Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und satzungsgemäß vertretenen Stimmen der Mitglieder beschließen, wenn die Tagesordnung der Einladung dies vorsieht.

Ziff. 6 Abs. 4 Satz 2 ist auf Satzungsänderungen nicht anwendbar.

15. Mitgliedschaften

Der Vorstand kann Mitgliedschaften beantragen, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

16. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder.
- (2) Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens Zweidrittel aller Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen beschließt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Südwestpfalz ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden

hat.

17. Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins durch das Registergericht in Kraft.

Beschlossen von der Gründerversammlung am 25.06.2002 in Pirmasens.